

Zuwendungsvertrag / Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Ludwigsburg

vertreten durch den Fachbereich Bildung, Familie, Sport

und

XY e. V.

nachstehend „Träger“ genannt

Präambel

Ziel dieses Vertrags ist es, durch eine finanzielle Förderung von zielgruppenorientierten und bedarfsgerechten Angeboten der pädagogisch betreuten Aktivspielplätze deren Fortbestehen zu sichern. Ein wesentliches Merkmal der Spielplätze ist der hohe Anteil der ehrenamtlich geleisteten Arbeit. Der Träger erhält im Rahmen dieses Vertrages Gestaltungsfreiheit der Budgetverwaltung und Planungssicherheit.

Kriterien bei der Einrichtung und Förderung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in Ludwigsburg sind insbesondere eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern, die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe zur geschlechterbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in Ludwigsburg.

Durch offene Freizeitangebote der außerschulischen Jugendbildung soll die Entwicklung junger Menschen und Familien gefördert werden. Durch Kooperationen im Stadtteil wird ein Beitrag dazu geleistet, der Verinselung der Kindheit entgegenzuwirken und ein soziales Netzwerk aufzubauen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

Der Verein XY e. V., „Adresse“, erhält für den Betrieb des Aktivspielplatzes eine Zuwendung gem. Beschluss des Ausschusses für Bildung, Sport, Soziales vom 08.12.2010.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 des Vertrags erhält der Träger für die Vertragslaufzeit eine gesicherte Zuwendung auf den in § 3 beschriebenen Grundlagen.

§ 2

Grundsätze zur Durchführung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bildet die Rechtsgrundlage für die Offene Arbeit mit Kindern. Im KJHG sind die Richtlinien für die Jugendarbeit genannt.

Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb des Abenteuerspielplatzes / der Jugendfarm auf den Grundlagen des § 11 SGB VIII, Jugendarbeit, sowie § 14 SGB VIII, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der Träger verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen sowie zur Kooperation mit dem fachlich zuständigen Gremium.

Der Träger verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII wahrzunehmen und die von ihm erhobenen Sozialdaten entsprechend §61 Abs.4 SGB VIII zu schützen. Dazu liegen besondere Vereinbarungen vor.

Der Träger stellt sicher, dass er keine pädagogischen Mitarbeiter fest anstellt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

§ 3

Art und Umfang der Zuwendung

Für Sach- und Personalausgaben für den Betrieb des Aktivspielplatzes erhält der Träger einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 40.000 EUR. Darüber hinaus wird er im Rahmen eines „Matching Fonds“ unterstützt. „Matching Fonds“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für einen eingeworbenen EUR von Trägerseite 1 EUR seitens der Stadt Ludwigsburg zur Verfügung gestellt wird.

Der „Matching Fonds“ kann vom Träger bis zu einer Höhe von max. 10.000 EUR in Anspruch genommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Träger zur Finanzierung seines Angebotes Eigenmittel erbringt.

Eine weitere Bezuschussung der Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht.

Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Stadt Ludwigsburg.

§ 4

Verwendung der Zuwendung und Verfahren

Der Träger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Der Zuschuss ist ausschließlich für die in § 2 beschriebene Aufgabe zu verwenden. Der Träger kann aus nicht verwendeten Zuschüssen eine Rücklage in Höhe von bis zu 5 % des jährlichen städtischen Zuschusses bilden, insgesamt jedoch maximal 20 % des jährlichen Zuschussbetrags. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden und entsprechend nachzuweisen.

Einnahmen, die der Träger im Bereich des geförderten Angebotes erzielt, sind förderungsunschädlich bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben. Hiervon unbenommen bleibt die obengenannte Rücklagenbildung.

Übersteigen die Einnahmen die Höhe des anerkannten Aufwandes, wird die städtische Zuwendung entsprechend gekürzt.

Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals an den Träger ausbezahlt. Ein nicht fristgerechter Eingang des Verwendungsnachweises und des Sachberichts gem. § 5 kann zur vorübergehenden Einstellung der Abschlagszahlung führen. Die Zahlung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wieder aufgenommen.

Zweckentfremdete Zuwendungen hat der Träger an die Stadt Ludwigsburg zurückzuzahlen, sofern er die Zweckenentfremdung zu vertreten hat. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

Angebotsveränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots können nur in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Fachbereichs Bildung, Familie, Sport erfolgen.

Zur Abstimmung der Arbeitsschwerpunkte führt der Fachbereich Bildung, Familie, Sport mit dem Träger jährlich verbindliche Zielvereinbarungsgespräche. Die Grundlage dieser Vereinbarungen beruhen auf der Zielsystematik der „Rahmenkonzeption für pädagogisch betreute Spielplätze“ des Bundes der Jugendfarmen (Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 1999). Der Träger hat damit die Möglichkeit, individuelle Stärken sowie Alleinstellungsmerkmale des Aktivspielplatzes in der Praxis umzusetzen.

§ 5

Berichtswesen

Der Träger übermittelt jährlich den Verwendungsnachweis (Finanzbericht und Personalaufstellung) und dokumentiert die Arbeitsinhalte bis zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres.

§ 6

Geltungsdauer und Kündigungsrecht

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft . Er ist für beide Parteien jeweils zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des folgenden Jahres kündbar.

Daneben besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebotes anzusehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine fristgerechte ordentliche Kündigung oder außerordentliche Kündigung ausgesprochen wurde.

Sollte die Stadt Ludwigsburg den Vertrag kündigen, wird dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig vor Auslaufen des Vertrages ein Vorschlag zur Neuregelung der Förderung und der Aufgaben zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 7

Grundstücksüberlassung

Dem Träger wird das städtische Grundstück im Rahmen eines Pachtvertrags unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages. Die Prüfung kann auch noch 10 Jahre nach der Festsetzung des Zuwendungsbetrages erfolgen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Ludwigsburg sind Bestandteil dieses Vertrags und werden analog angewandt, d.h. zuschussrelevante Kriterien, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt

sind, werden anhand dieser Bestimmungen beurteilt. Deren Anwendung erfolgt sinngemäß.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse, Zuschussgewohnheiten sowie vertragliche Regelungen zur bisherigen Förderung durch Betriebszuschüsse zum 31.12.2010 gegenstandslos.

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.

Ludwigsburg, _____

Ludwigsburg, _____

Für den Träger

Für die Stadt Ludwigsburg

In Vertretung

In Vertretung

Anlage 1

Rahmenbedingungen für den Betrieb von pädagogisch betreuten Spielplätzen

Pädagogisch betreute Spielplätze sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es handelt sich um offene, freiwillige und grundsätzlich kostenfreie Angebote für Kinder und Familien. Ferienaktionen sowie besondere pädagogische Angebote dürfen kostenpflichtig sein. Auf der Grundlage aktiven Mitgestaltens bietet ein pädagogisch betreuter Spielplatz vielfältige Lern-, Erlebnis- und Erfahrungsräume und stellt eine wichtige integrative Begegnungs- und Freizeitmöglichkeit im Stadtteil dar. Das sozialpädagogische Angebot umfasst im Wesentlichen eine Vielzahl von Bewegungsanregungen und Spielmöglichkeiten in Einzel- und Gruppenarbeit, handwerkliche Betätigungsfelder mit unterschiedlichen Werkstoffen, umfassende Naturerfahrungen, den Umgang mit Tieren sowie Angebote im Bereich der

Elementarerfahrungen mit Feuer und Wasser. Es stellt damit ein entwicklungsförderndes soziales Lern- und Übungsfeld dar.

Durch eine Vernetzung des Platzes mit dem sozialen Gefüge des Stadtteils wird einer Verinselung der Kindheit entgegengewirkt.

Ziel der Abenteuer- und Aktivspielplätze ist es, Kindern und Familien in einem offenen, freiwilligen Rahmen, unabhängig von ihren ethnischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen die Möglichkeit zu verschaffen, einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, mit Pflanzen und Tieren und untereinander zu erlangen. Ihre handwerklichen, motorischen und sozialen Fähigkeiten und Talente sollen gefördert und ihre Eigeninitiative angeregt werden.

Die Grundlage der Arbeit auf den Ludwigsburger Abenteuer- und Aktivspielplätzen richtet sich nach der „Rahmenkonzeption für pädagogisch betreute Spielplätze“ des Bundes der Jugendfarmen (Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 1999).

Andere Angebote, die der Zukunftssicherung der einzelnen Spielplätze dienen und mit dem Fachbereich Bildung, Familie, Sport abgestimmt werden, sind erwünscht.

Kernzielgruppe des Angebotes sind Kinder von sechs bis 13 Jahren und Familien mit mindestens zwei Generationen.

Bei xx Öffnungstagen pro Woche sind jährlich xx Schließtage, xx Kooperations- und Freizeittage sowie xx Tage für Renovierungsarbeiten möglich, an denen der Platz geschlossen ist.

Während der Schulferien sind die Abenteuer- und Aktivspielplätze geöffnet.

Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen sind erwünscht. Kinder, die im Rahmen von Projekttagen, Klassenfesten u.ä. Besucher des Platzes sind, gehen in die Jahreszählung ein.

Zielformulierung

Die Formulierung von Zielen ist ein wichtiger Bestandteil der Konzeption. Dabei sollen die Ziele kurz erläutert werden, wobei diese Erläuterung lediglich eine subjektive Interpretation der Zielformulierung darstellt. Hierbei soll es nicht darum gehen, auf

diese bestimmte Erläuterung als einzig mögliche zu bestehen. Die Unterscheidung nach individuellen Zielen (1-11), sozialen Zielen (12-18) und gesellschaftlichen Zielen (19-25) stellt eine Möglichkeit der Gliederung dar, wobei manches Ziel in mehreren Zielkategorien sinnvoll eingeordnet werden könnte. Diese Zielsystematik dient als Grundlage für die Zielvereinbarungsgespräche gemäß der „Rahmenkonzeption für pädagogisch betreute Spielplätze“ des Bundes der Jugendfarmen (Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 1999):

(1) PRIMÄRERFAHRUNGEN ERMÖGLICHEN

Der Umgang mit Erde, Feuer, Wasser, Pflanzen, Tieren ermöglicht direkte Erfahrungen mit Natur und Umwelt und bringt die durch Medien (vor allem Fernsehen) vermittelten Erfahrungen auf den Boden der Tatsachen.

(2) ENTWICKLUNG DER BEWEGUNGSFÄHIGKEIT (Motorik)

Laufen, Rennen, Klettern, Hangeln, Balancieren... ermöglichen Körpererfahrungen, die in unserer technisierten Welt nach und nach verloren zu gehen drohen.

(3) ENTWICKLUNG HANDWERKLICHER FÄHIGKEITEN UND FERTIGKEITEN

Die Trennung von Lebenswelt und Arbeitswelt der Erwachsenen verhindert direkte Erfahrungen mit Werkzeug und Material und mit traditionellen Handwerkstechniken. Beim Werken, Basteln und Bauen können handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt und geübt werden.

(4) ENTWICKLUNG VON KREATIVITÄT

Die vielfältigen Möglichkeiten eines betreuten Spielplatzes fordern Kinder zum Probieren, Entdecken und Experimentieren heraus. Bei der Lösung praktischer Probleme ist Improvisation gefragt und kann Phantasie im Alltag umgesetzt werden.

(5) FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DER SINNE

Auf den "naturbelassenen" Spielplätzen werden Wahrnehmungen wie Tasten, Riechen, Schmecken, Sehen ... neu und ursprünglich gebraucht. Hier können Erfahrungen gemacht werden, die in unserer hygienischen, polierten und klinisch reinen (Wohn-)umwelt oft nicht mehr möglich sind.

(6) LERNEN, AUF GESUNDE ERNÄHRUNG ZU ACHTEN

Zunehmend mehr Kinder leiden schon früh an ernährungsbedingten Krankheiten. Beim gemeinsamen Kochen, Backen und anschließenden Essen können Kenntnisse über Zubereitung und die Auswahl der Nahrungsmittel erworben werden. Voraussetzung ist die bewusste Auswahl der Nahrungsmittel (z.B. wenig Fleisch, frisches

Gemüse aus dem eigenen Garten, Verwendung von Vollwertprodukten ...).

(7) ABBAU DER KONSUMORIENTIERUNG

Der Wert einer Gesellschaft wird nicht selten am Angebot ihrer Warenhäuser gemessen. "Etwas haben" hat größere Bedeutung als "Etwas tun". Auch Kinder und Jugendliche sind bedroht, sich zu verlieren im bunten Vielerlei und dem Wunsch, dauernd etwas Neues "haben" zu müssen. Durch Angebote, selbst schöpferisch zu werden und aus wenig etwas herzustellen, oder einfach etwas Spannendes zu tun, werden Kinder und Jugendliche im allgemeinen langfristiger zufrieden gestellt und zur eigenständigen Weiterentwicklung motiviert.

(8) ENTWICKLUNG VON SELBSTBEWUSSTSEIN UND SELBSTVERTRAUEN

Eigene Erfolgserlebnisse sowie Unterstützung, Bestätigung und Anregung durch BetreuerInnen oder andere PlatzbesucherInnen können bei Kindern das Zutrauen zu ihren eigenen Möglichkeiten stärken und dadurch Selbstvertrauen und letztlich Selbstbewusstsein entwickeln helfen.

(9) ENTWICKLUNG DER SELBSTÄNDIGKEIT UND SELBSTTÄTIGKEIT

Auf den Plätzen sollen Kinder weitgehend selbständig spielen können, d.h. selbstorganisiert ohne ständige Animation. Selbsttätigkeit heißt: den Kindern und Jugendlichen soll ein Raum geboten werden, wo sie ohne Anleitung Aktivitäten entwickeln können, deren Verwirklichung sie sich selbst vorgenommen haben. BetreuerInnen sollen nur dann eingreifen, wenn Hilfe erforderlich ist.

(10) ENTWICKLUNG DER EIGENVERANTWORTLICHKEIT

Durch die Möglichkeit, aus eigenem Antrieb tätig zu werden, können Kinder für sich selbst, für andere und für bestimmte Aufgaben oder ihnen anvertraute Tiere Verantwortung übernehmen.

(11) KONFLIKTFÄHIGKEIT, KONFLIKTE ANGEMESSEN AUSTRAGEN KÖNNEN

Die Plätze sind Übungsfelder für das Austragen von Konflikten, die bei Gruppen- und Einzelaktivitäten entstehen. BetreuerInnen können verschiedene Wege zur Bewältigung der Konflikte aufzeigen und darauf achten, dass Fairness unter den Beteiligten herrscht.

(12) KOOPERATIONSFÄHIGKEIT EINÜBEN

Durch das Fehlen von Leistungsdruck, wie z.T. bei organisierter Freizeitgestaltung, kann übertriebenes Konkurrenzverhalten abgebaut werden und sich unter den Kindern die Erkenntnis entwickeln, dass durch gemeinsames Handeln, gemeinsame

Hilfe und Zusammenarbeit größere Aufgaben dann schneller und einfacher gelöst werden können, wenn jeder seine individuellen Fähigkeiten einbringt.

(13) SOLIDARISCHES VERHALTEN ANSTREBEN

Die Suche nach Verbündeten zur Durchsetzung eigener Interessen und die Erfahrung, dass solidarisches Handeln anderer einem selbst gut tut, wird in täglichen Auseinandersetzungen möglich. Die schwierige Aufgabe, die Unterschiede zwischen Egoismus, Solidarität und Opportunismus zu vermitteln, verlangt von den MitarbeiterInnen, ihr eigenes Handeln ständig zu reflektieren.

(14) URTEILS- UND KRITIKFÄHIGKEIT ENTWICKELN HELFEN

Es wird Raum geboten auch für abweichende Argumentationen und abweichendes Verhalten. Gegebenenfalls kann sich dabei zeigen, dass von Kindern entwickelte Normen und Verhaltensweisen für das soziale Zusammenleben tragfähig sind.

(15) EINÜBEN VON TOLERANZFÄHIGKEIT

Dadurch, dass von den BetreuerInnen unterschiedliche Handlungsweisen der Kinder akzeptiert werden, sie also Toleranz ausüben, können Kinder lernen, sich in anders Handelnde einzufühlen und deren Denkweise zu akzeptieren.

(16) ENTWICKLUNG DER LIEBESFÄHIGKEIT

Liebevollen Umgang mit sich, anderen und anderem pflegen und fördern.

(17) NATÜRLICHE EINSTELLUNG ZU SEXUALITÄT UND LIEBE

Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst und dem anderen. Eine natürliche Einstellung zur Sexualität und Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen soll gefördert werden.

(18) FÖRDERUNG EINER EIGENEN, GLEICHWERTIGEN GESCHLECHTERIDENTITÄT

Die Personen und Strukturen der pädagogisch betreuten Spielplätze sollen Kindern und Jugendlichen Hilfestellung geben, eine eigene, weibliche oder männliche Identität zu finden, die sowohl durch das Empfinden der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter geprägt ist, als auch durch das Wissen um deren spezifisch weiblichen und männlichen Seiten. Durch entsprechende Angebote und Förderung sollen eigene wie tradierte Rollenbilder hinterfragt, überprüft und ggf. korrigiert werden.

(19) LERNEN MIT AGGRESSIONEN UMZUGEHEN

Auf den Plätzen bieten sich Möglichkeiten, Aggressionen auszuleben, sie umzulen-

ken, zu kompensieren. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Auseinandersetzungen in fairer Weise ablaufen. Ziel ist, dass Kinder ihre Konflikte weitestgehend selbst und gewaltfrei lösen lernen.

(20) LERNEN MIT EIGENTUM UMZUGEHEN

In der Lebenswelt der meisten Kinder und Jugendlichen spielt der Begriff "Haben" Eigentum eine wichtige Rolle. Zu lernen, mit den eigenen "Schätzen" und den "Schätzen" der anderen unverbissen und bewusst umzugehen und die "Schätze" der Gruppe (Jugendfarm, Abenteuerspielplatz, ...) verantwortungsvoll und sozial zu nutzen, ist für Kinder und Jugendliche eine bedeutende Erfahrung.

(21) OFFENLEGUNG VON STRUKTUR UND ABLAUF DER ENTSCHEIDUNGSPROZESSE (TRANSPARENZ)

Die Kinder und Jugendlichen sollen spüren, dass sie ernst genommen werden. Als wichtiger Bestandteil der Jugendfarm, des Aktivspielplatzes steht ihnen zu, genau zu erfahren, warum und wie Entscheidungen gefällt werden.

In Gremien, wie z.B. einer Kinder-, (Jugend)-Versammlung sollen sie lernen, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Ihre Fähigkeit zur Mitbestimmung soll Stück für Stück gefördert werden.

(22) ENTWICKLUNG DER MITWIRKUNGS- UND MITBESTIMMUNGSFÄHIGKEIT (PARTIZIPATION)

Durch entsprechende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen sollen Kinder und Jugendliche lernen, ihre Interessen wahrzunehmen, sie zu äußern und sich für sie einzusetzen; gleichzeitig werden demokratische - oder besser noch konsensorientierte - Entscheidungsprozesse geübt und erfahren.

(23) VERANTWORTLICHER UMGANG MIT DER NATUR

Die Komplexität der Abhängigkeit Mensch-Natur ist kaum mit Worten zu erfassen. Durch direkten Umgang der Kinder und Jugendlichen mit der Natur soll die Grundlage geschaffen werden, dass sie notwendige Zusammenhänge verstehen. So kann Sensibilität dafür heranwachsen, unsere natürliche Lebensumwelt zu erhalten und zu pflegen.

(24) ANGEBOT VON FREIRÄUMEN, OFFENEN BETÄTIGUNGSFELDERN, LEBENS-RÄUMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche freie Spielformen zu entwickeln, wird durch reduzierte Lebens- und Erfahrungsräume beschränkt (Enge der Städte, kleine Wohnungen, Kleinfamilie, usw.). Spiel- und Freizeitbeschäftigung findet dort fast nur

noch in engen, durch genaue Richtlinien festgelegten Bereichen statt. Kinder und Jugendliche brauchen Gelegenheit, ihre eigenen Ideen zu verwirklichen. Sie brauchen Freiräume, um sich ausgiebig zu bewegen und Lebensräume, um miteinander Erfahrungen zu machen.

(25) INITIATIVEN SCHAFFEN FÜR DIE BEGEGNUNG UNTERSCHIEDLICHER BEVÖLKERUNGS- UND ALTERSGRUPPEN

Das Ziel, Begegnungsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungs- und Altersgruppen zu schaffen, weitet den Begriff Jugendfarm/Aktivspielplatz aus. Generationen, Nationalitäten, Bevölkerungsschichten können sich kennen lernen und miteinander leben lernen. Sie können miteinander arbeiten, feiern und gemeinsame Aktivitäten entwickeln.

(26) ELTERN - UND ERWACHSENENBILDUNG

Nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die Erwachsenen sind gefordert, mit unserer Umwelt verantwortungsbewusster umzugehen. Sie sind verantwortlich für die Lebensbedingungen, die an die Kinder übergeben werden. Als Eltern können sie sich z.B. über Erziehungsfragen austauschen, als Gruppe können sie gesellschaftliche Zusammenhänge besprechen und sie können nicht zuletzt selbst praktisch und theoretisch neue Methoden und Techniken erfahren, unseren Lebensraum pfleglicher zu behandeln.

(27) AKTIVE UND KRITISCHE GEMEINWESENARBEIT

Aus dem Verständnis, ein wichtiger Lebensraum innerhalb des Gemeinwesens zu sein, wird es Teil der Aufgabe von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, sich aktiv, kritisch und konstruktiv an Entscheidungsprozessen des Gemeinwesens zu beteiligen. Durch Aktionen und Initiativen kann z.B. auf Benachteiligungen und soziale Probleme aufmerksam gemacht werden, oder die Öffentlichkeit über Ziele und Ideen ökologisch bzw. ökonomisch orientierten Handelns informiert werden.